

STADIONORDNUNG

In Ausübung der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH als Besitzer und als Nutzer zustehenden Haus- und Organisationsrechts wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit im Bereich des umfriedeten Geländes zwischen der Bismarckstraße, der Stelzenautobahn und der Dhünn in Leverkusen. Auf diesem Grundstück befindet sich das Stadion der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH, die BayArena.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion wird vornehmlich für die Austragung von Fußballspielen benutzt. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen und durchgeführt werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions und der dazugehörigen Anlagen besteht nur im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zweckbestimmung.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Findet im Stadionbereich eine Veranstaltung statt, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Zuschauerbereich nur den Personen gestattet, die ein gültiges Ticket oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.
- (2) Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zum Stadion nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtspflichtigen Person gestattet.
- (3) Zutrittsberechtigt ist nur, wer das Ticket rechtmäßig erworben hat. Die Weitergabe von Tickets ist nur an bekannte Personen zulässig. Der Ticketweiterverkauf über das Internet ist unzulässig. Es gelten die §§ 5 und 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH für den Erwerb von Tickets.
- (4) Zuschauer haben den auf dem Ticket für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen. Beim Verlassen des Stadionbereichs verliert das Ticket seine Gültigkeit; das gilt auch für die Besitzer einer Jahreskarte hinsichtlich der Zugangsberechtigungen an dem konkreten Spieltag!
- (5) Die Nordkurve (Bereiche C, D und E) ist der Heimfanbereich der BayArena. Es ist verboten, sich als Gastfan in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der Kontroll- und Sicherheitsdienst (nachfolgend KSD genannt) ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gastfan zu erkennen sind oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie ein gültiges Ticket für diesen Bereich besitzen, aus diesem zu entfernen, wobei ihnen -soweit dies im Einzelfall möglich ist- ein anderer geeigneter Platz in der BayArena zugewiesen werden kann. Kann kein anderer geeigneter Platz angeboten werden, wird der betreffende Gastfan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert.
- (6) Für den Aufenthalt im Stadionbereich an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH getroffenen besonderen Anordnungen.
- (7) Zur Sicherheit werden das Stadion und das Umfeld videoüberwacht.

§ 4 Eingangskontrollen

- (1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage und im Stadion der Polizei oder dem KSD sein Ticket oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Der KSD ist berechtigt, die Identität der Besucher durch Einsichtnahme in die von der Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, etc.) zu überprüfen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung oder Identitätsprüfung verweigern, können bei der Besucherkontrolle zurückgewiesen und am Betreten der BayArena gehindert werden.
- (2) Der KSD ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - darauf zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen und kann nur mit Zustimmung durch den Betroffenen erfolgen. Personen, die ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert! Für Durchsuchungen stehen, soweit notwendig, separate Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und am Betreten des Stadions gehindert. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein bundesweit wirksames oder ein stadionbezogenes Betretungsverbot ausgesprochen wurde, und für Besucher, die eine Durchsuchung gemäß Abs. 2 verweigern.
- (4) Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht!

§ 5 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH steht für eine weltoffene, tolerante Fußballkultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse, deren Geschlecht oder Sprache, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus.
- (3) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Sicherheitsdienstes, des Rettungsdienstes und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (4) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Sicherheitsdienstes andere Plätze als auf ihrem Ticket vermerkt - auch in anderen Bereichen – einzunehmen.
- (5) Der Club behält sich vor, dem Ticketinhaber auch aus sonstigen sachlichen, vom Club nicht zu vertretenden Gründen einen anderen vergleichbaren Platz zuzuweisen.
- (6) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.
- (7) Unbeschadet dieser Stadionordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der in § 4 Absatz 1. Genannten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen im Stadion untersagt:
 - (a) rassistisches, fremdenfeindliches, gewaltverherrlichendes, diskriminierendes sowie rechts-und/oder linksradikales Propagandamaterial; als diskriminierend gilt insbesondere das Tragen von Kleidung bzw. mit sich führen von Plakaten, Bannern o.ä. mit den Schriftzügen A.C.A.B. sowie All Cops are Bastards; entsprechendes gilt für Kleidung, die Schriftzüge oder Symbole mit rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz aufweist oder rechtsradikales Propagandamaterial;
 - (b) Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH setzt ein deutliches Zeichen gegen Rechts. Insbesondere wird Zuschauern, die Kleidung der Fa. „Thor Steinar“ tragen, der Zugang zur BayArena verwehrt. Die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH möchte mit diesen Maßnahmen, die bereits von einigen Vereinen ergriffen wurden, deutlich machen, dass sich der Club eindeutig von diesen Besuchern distanziert, die rechtsextremes Gedankengut - ob verschlüsselt in Symbolen oder offen - in die BayArena tragen.
 - (c) werbende, kommerzielle, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole oder Flugblätter;
 - (d) Waffen aller Art, wie z.B. Hieb-, Stich-, Stoß- und Schusswaffen, und ähnlich gefährliche Gegenstände;
 - (e) Wurfgeschosse;
 - (f) Laser-Pointer;
 - (g) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - (h) Glasbehälter, Flaschen aller Materialien, Becher, Krüge und Dosen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material;
 - (i) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - (j) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver und andere pyrotechnische Gegenstände;

- (k) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;
- (l) Alkoholische Getränke und Drogen aller Art;
- (m) Tiere;
- (n) mechanisch betriebene Lärminstrumente, wie z.B. Megaphone und Gasdruckfanfaren;
- (o) Videokameras;
- (p) brandförderndes oder brandlasterhöhendes Material;
- (q) Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu behindern, insbesondere sich zu verummnen;
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - (a) rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten; öffentlich in irgendeiner Form die Menschenwürde einer anderen Person - insbesondere der Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Schiedsrichterasistenten, anderen Offiziellen und Zuschauern - durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen, Gesänge, Parolen oder auf andere Weise (z.B. durch das Entrollen von Transparenten) in Bezug auf Rasse, Geschlecht, Sprache, Religion oder Herkunft zu verletzen oder sich auf andere Weise rassistisch und/ oder menschenverachtend zu verhalten;
 - (b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Spielfeldumfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Fernseh- und Kamerapodeste, Bäume, Pflanzflächen, Dächer sowie Maste aller Art zu betreten, zu besteigen oder zu übersteigen;
 - (c) Bereiche, die nicht für Zuschauer zugelassen sind, wie das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume, zu betreten;
 - (d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - (e) Feuer zu entzünden, Pyrotechnik jeglicher Art, im Speziellen z.B. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Nebeltöpfe, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen oder solche (Vorbereitungs-)Handlungen zu unterstützen oder zu solchen (Vorbereitungs-)Handlungen anzustiften oder zu solchen (Vorbereitungs-)Handlungen Beihilfe, wie z.B. durch Verhelfen von Sichtschutz (z.B. durch das Verdecken mit Doppelhaltern oder Fahnen), zu leisten;
 - (f) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben;
 - (g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Stadiongelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
 - (h) ohne Erlaubnis der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH - das Stadiongelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
 - Waren (insbesondere Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung, Fan-Artikel und/oder andere kommerzielle Artikel), Zeitungen, Zeitschriften und Tickets zu verkaufen sowie Werbematerial wie Warenproben und Prospekte zu verteilen;
 - Kundgebungen zu Themen, die nicht spielbezogen sind, z.B. politische, religiöse oder andere Aussagen, durch Verwendung von Transparenten, Fahnen, Bannern oder anderen Medien;
 - Sammlungen jeder Art durchzuführen.
- (3) Im Innenraum des Stadions insbesondere auf der Tribüne und den Bayer 04 VIP-Bereichen besteht ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in der Umgriffebene sowie in den extra ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. In den Logen und Sky-Boxen der Sponsoren entscheidet der jeweilige Veranstalter über ein Rauchverbot.
- (4) Es ist Ticketinhabern ohne die vorherige Zustimmung der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH nicht gestattet, Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen (außer für private Zwecke) oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die für solche Aktivitäten benutzt werden können, dürfen ohne vorherige Zustimmung von der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH nicht ins Stadion mitgebracht werden. Fotos und Bilder, die von Ticketinhabern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

§ 7 Haftung

- (1) Der Besuch des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH nicht.
- (2) Unfälle und Schäden sind der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH unverzüglich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann ohne Entschädigung und ohne Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, die sich gewalttätig oder gegen die öffentliche Ordnung verhalten, oder die die Besorgnis eines solchen Verhaltens erwecken.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Stadionanlage im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Stadionverbot bis maximal 10 Jahre ausgesprochen werden. Dieses Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf die BayArena beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden.
- (3) Jedes unbefugte Betreten des Innenraums oder des Spielfeldes (§ 6 Abs. 2 lit. c) führt zu einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch.
- (4) Sollte die Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB, die DFL oder andere Dritte auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.
- (5) Besteht der Verdacht, dass die Personen eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, so kann Anzeige erstattet werden.
- (6) Verbotener Weise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (7) Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung für die BayArena in Leverkusen entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände. Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- oder Berechtigungskarte die Benutzungsordnung der Stadionordnung für die BayArena als verbindlich an.

§ 9 Festsetzung von Stadionverboten

Stadionverbote werden bei Handlungen, die die Sicherheit im Stadion beeinträchtigen, zeitnah ausgesprochen. In der Regel erfolgt dies bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen dieser Handlung. Der Betroffene hat die Gelegenheit zur Stellungnahme, die möglichst schriftlich beim Sicherheitsbeauftragten der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH einzureichen ist. Wird die Stellungnahme vor der Festsetzung eines Stadionverbotes abgegeben, dann wird sie bei der Entscheidung berücksichtigt. Ansonsten kann die Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Stadionverbotes abgegeben werden. Die Festsetzung des Stadionverbotes wird dann unter Berücksichtigung der Stellungnahme und den vorliegenden Erkenntnissen erneut geprüft und kann bei Vorliegen neuer Tatsachen zu einer Aufhebung oder Reduzierung des Stadionverbotes führen. Es gelten die DFB Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten.

Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH Geschäftsführung

